ESCHK gt4c-2008 vom 23. September 2008

Eschk, 2008-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/eschk_gt4c-2008

FR: ESCHK gt4c-2008 du 23 septembre 2008

IT: ESCHK gt4c-2008 del 23 settembre 2008

Volltext

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins CAF Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini CAF Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 23. September 2008 betreffend den Gemeinsamen Tarif 4c (GT 4c) Vergütung auf bespielbaren DVD

2/18 ESchK CAF Beschluss vom 23. September 2008 betreffend den GT 4c CFDC _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ __ I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben: 1. Die Gültigkeitsdauer des Gemeinsamen Tarifs 4c (Vergütung auf bespielbaren DVD), den die Schiedskommission am 11. September 2007 genehmigt hat, läuft am 31. De- zember 2008 ab. Mit Eingabe vom 13. Juni 2008 haben die fünf an diesem Tarif betei- ligten Verwertungsgesellschaften SUISA, ProLitteris, Société suisse des auteurs (SSA), Suissimage und Swissperform unter der Federführung der SUISA der Schieds- kommission den Antrag gestellt, einen neuen GT 4c in der Fassung vom 14. Mai 2008 zu genehmigen. Der Tarif sieht eine Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2009 mit einer Option zur Verlängerung um ein weiteres Jahr; d.h. bis Ende 2010 vor (vgl. Ziff. 9.1 GT 4c).

2. Gemäss den Angaben der Verwertungsgesellschaften betrugen die Einnahmen aus dem GT 4c in den vergangenen Jahren Fr. 8'703'473.- (2005), Fr. 8'667'982.- (2006) bzw. Fr. 9'925'095.- (2007). Dabei weisen sie darauf hin, dass sich der Anwendungs- bereich dieses Tarifs unabhängig vom Verwendungszweck der Leerträger auf sämtli- che in der Schweiz hergestellte oder in die Schweiz importierte bespielbare DVD be- zieht.

3. In ihrer Eingabe erstatten die am GT 4c beteiligten Verwertungsgesellschaften Bericht über die Tarifverhandlungen, die sie mit dem Dachverband der Urheber- und Nachbar- rechtsnutzer (DUN), dem Schweizerischen Wirtschaftsverband der Informations-,

Kommunikations- und Organisationstechnik (SWICO) sowie dem Verband der Schwei- zer Unternehmen economiesuisse geführt haben. An den Verhandlungen nahmen of- fenbar auch Konsumentenschutzorganisationen (insbesondere die Stiftung für Konsu- mentenschutz und das Konsumentenforum) teil. Die Verwertungsgesellschaften aner- kennen diese allerdings nicht als Tarifpartner im Rahmen des GT 4c. Dagegen schlies- sen die Konsumentenschutzorganisationen nicht aus, dass es sich bei ihnen um massgebende Nutzerverbände handelt.

Nach zwei Verhandlungssitzungen – an denen auch der GT 4b und teilweise der GT 4d besprochen wurden – haben sich die Verwertungsgesellschaften gemäss ihren An- gaben mit den Nutzerverbänden auf schriftlichem Weg auf einen neuen GT 4c geeinigt (vgl. hierzu die beiliegenden Zustimmungserklärungen von DUN, economiesuisse und

SWICO gemäss Gesuchsbeilage 10). Wie ein Mail der Stiftung für Konsumentenschutz vom 18. Juni 2008 bestätigt, haben auch die Konsumentenschutzorganisationen im Rahmen dieses Verfahrens keine Einwände gegen den neuen Tarif vorgebracht.

4. Im Weiteren geben die Verwertungsgesellschaften an, dass sich der neue GT 4c ge- genüber dem bisherigen in den Tarifansätzen (vgl. Ziff. 4.1 bzw. Ziff. 10) sowie durch eine in Ziff. 9.1 aufgenommene Regelung zur automatischen Verlängerung um ein Jahr unterscheidet.

Dazu führen die Verwertungsgesellschaften aus, dass über die Höhe der Vergütungs- sätze eine Einigung erzielt werden konnte, nicht jedoch über die Art ihrer Berechnung. So seien die Preise der bespielbaren Leerträger seit der letzten Tarifperiode gesunken. Allerdings hätten sich auch die anderen Parameter der Berechnung verändert. Der neue Tarif sieht in Ziff. 4.1 für einfach bespielbare DVD eine Vergütung von Fr. 0.36 (bisher Fr. 0.40) und für mehrfach bespielbare DVD eine unveränderte Vergütung von Fr. 1.00 vor.

Ausserdem bestätigen die Verwertungsgesellschaften, dass sich an der Situation betreffend DVD mit 'High Definition Standard' (HD) nichts geändert habe, da weiterhin keine Informationen zu den Preisen und zur Speicherkapazität dieser DVD und der entsprechenden Rekorder erhältlich seien. Lediglich habe sich offenbar das Format Blu Ray von Sony und Philips gegenüber der Konkurrenz durchgesetzt. Auf Wunsch der Nutzerverbände sei der Tarifansatz für einfach bespielbare HD-Träger im gleichen Verhältnis gesenkt worden wie bei den DVD mit bisheriger Technologie. Die Vergütung beträgt hier somit Fr. 0.38 pro 25 GB anstatt Fr. 0.43 wie bis anhin (vgl. Ziff. 10 Abs. 2).

Die Verwertungsgesellschaften betonen, dass es sich hierbei um eine Übergangsrege- lung handle. Sollten anlässlich der nächsten Tarifperiode mehr Informationen zur übli- chen Speicherkapazität und zu den Preisen dieser Leerträger und Aufnahmegeräte vorliegen, behalten sie sich neue Berechnungen vor.

Es wird erwartet, dass sich diese neue Technologie in den kommenden Monaten am Markt durchsetzen dürfte und dann ausreichende Daten zur Berechnung des Tarifan- satzes vorliegen sollten. Dieser Erwartung tragen die Verwertungsgesellschaften mit der vereinbarten Gültigkeitsdauer Rechnung.

5. Zur Angemessenheit des Tarifs bestätigen die Verwertungsgesellschaften, dass sie sich mit den Nutzerverbänden sowohl betreffend Wortlaut als auch Vergütungshöhe auf den neuen Tarif einigen konnten und sie gehen davon aus, dass diese Einigung ein wichtiges Indiz für die Angemessenheit des vorgelegten Tarifs ist. Sie betonen aber auch, dass die Einigung sowohl für die Verwertungsgesellschaften wie auch für die Nutzerseite nur für die Dauer der beantragten Tarifperiode gilt und ohne Präjudiz für eine zukünftige Regelung sei. Die Verhandlungspartner hätten sich insbesondere nicht über die Art der Berechnung der Tarifansätze geeinigt. So würden die Verwertungsge- sellschaften weiterhin von einem Berechnungsmodell ausgehen, das auf den mit dem privaten Überspielen verbundenen Kosten basiere, wobei sich die Tarifansätze auf die durch das Marktforschungsinstitut IHA/GfK ermittelten Leerträgerpreise aus dem Be- obachtungszeitraum Januar bis Dezember 2007 abstützen. Die Preise der Geräte sei- en seit der letzten Erhebung unverändert geblieben. Obwohl somit die weiteren Para- meter von beiden Seiten unterschiedlich verwendet würden, sei massgeblich, dass sich die Verhandlungspartner auf die neuen Tarifansätze hätten einigen können.

In ihren Zustimmungserklärungen verweisen denn auch die Nutzerverbände darauf, dass ihr Einverständnis zur Tarifgenehmigung ohne Präjudiz für die Zukunft erfolge und sie behalten sich ausdrücklich vor, im Hinblick auf Neuverhandlungen neue Be- rechnungsgrundlagen und aktualisierte Parameter vorzubringen.

6. Mit Präsidialverfügung vom 26. Juni 2008 wurde auf Grund der vorliegenden Zustim- mungen der Verhandlungspartner zum vorgelegten GT 4c gemäss Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet. Mit gleicher Verfügung wurde die Spruchkammer zur Behandlung dieses Tarifs eingesetzt (Art. 57 Abs. 2 URG i.V. mit Art. 10 Abs. 1 URV) und gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsge- setzes vom

20. Dezember 1985 (PüG) die Tarifeingabe dem Preisüberwacher zur Stel- lungnahme unterbreitet.

In seiner Antwort vom 7. Juli 2008 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Untersuchung und auf die Abgabe einer Empfehlung zur Tarifeingabe. Dies begründet er da- mit, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf einen neuen bis Ende 2009 gültigen Tarif haben einigen können und dass die Zu-

5/18 ESchK CAF Beschluss vom 23. September 2008 betreffend den GT 4c CFDC _____

_____ __ stimmung der Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür bilde, dass der Tarif nicht auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften be- ruht.

7. Da die Verhandlungspartner DUN, economiesuisse und SWICO dem Genehmigungsantrag ausdrücklich zugestimmt haben und gestützt auf die Verfügung vom 10. Juli 2008 auch seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung ei- ner Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

8. Der zur Genehmigung vorgelegte GT 4c (Vergütung auf bespielbaren DVD) hat in der Fassung vom 14. Mai 2008 in den drei Amtssprachen den folgenden Wortlaut:

16/18 ESchK CAF Beschluss vom 23. September 2008 betreffend den GT 4c CFDC _____

_____ __ II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung: 1. Die am GT 4c (Vergütung auf bespielbaren DVD) beteiligten fünf Verwertungsgesell- schaften SUISA, ProLitteris, Société suisse des auteurs, Suissimage und Swissper- form haben ihren gemeinsamen Genehmigungsantrag am 13. Juni 2008 und damit innert der mit Präsidialverfügung vom 26. Mai 2008 erstreckten Frist eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor,

dass sie die gemäss Art. 46 Abs. 2 URG vorgeschriebenen Verhandlungen mit den Nutzerverbänden ordnungsgemäss durch- geführt haben.

2. Beim vorgelegten GT 4c handelt es sich um einen Einigungstarif, haben doch die am Verfahren beteiligten Nutzerverbände ausdrücklich der Genehmigung dieses Tarifs für eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr sowie der allfälligen Verlängerung um ein weiteres Jahr gemäss der geänderten Ziff. 9.1 zugestimmt.

Die Schiedskommission nimmt Kenntnis vom geäusserten Vorbehalt, dass die Zustimmung der Tarifpartner zur Genehmigung des vorgelegten Tarifs für die vorgese- hene Gültigkeitsdauer keine präjudizierende Wirkung hinsichtlich eines künftigen Ta- rifs haben soll. Ebenso nimmt sie Kenntnis vom Umstand, dass sich die Verhand- lungspartner zwar auf die Vergütungsansätze einigen konnten, aber hinsichtlich des Berechnungsmodus offenbar weiterhin Differenzen bestehen. Zudem kann die Frage der Parteistellung der Konsumentenschutzorganisationen, die sich der Tarifgenehmi- gung nicht widersetzen, in diesem Verfahren offen bleiben.

3. Gemäss Rechtsprechung der Schiedskommission kann im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände auf eine Angemessenheitsprüfung gemäss Art. 59 f. URG verzichtet werden. Ebenso hat das Bundesgericht festgestellt, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände anlässlich eines Tarifver- fahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich übrigens auch aus Art. 11

_____ __ URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der beteiligten Verhandlungspartner zum neu vorgelegten GT 4c sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Ab- gabe einer Empfehlung gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen wei- teren Bemerkungen Anlass. Der GT 4c ist somit in der Fassung vom 14. Mai 2008 und mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2009 bzw. der neu eingefügten Verlängerungsklausel (vgl. Ziff. 9.1 GT 4c) zu genehmigen.

4. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV

von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission: 1. Der Gemeinsame Tarif 4c (Vergütung auf bespielbaren DVD) wird in der Fassung vom 14. Mai 2008 mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2009 bzw. längs- tens bis zum 31. Dezember 2010 genehmigt. […]

18/18 ESchK CAF Beschluss vom 23. September 2008 betreffend den GT 4c CFDC ______ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ ____ _______ __

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.